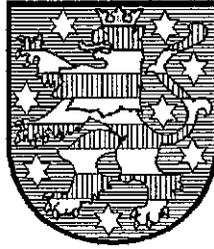


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn A ,

alias A
alias A
alias A

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr.

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen

Asylrechts

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

den Richter Riemann als Einzelrichter

ohne mündliche Verhandlung am **12. April 2022** für Recht erkannt:

- I. Die Nr. 1 des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 01.09.2021 wird aufgehoben.

- II. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens. Die Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei.
- III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung gegen Leistung einer Sicherheit in Höhe von 110 % des aus dem Urteil zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht zuvor der Kläger Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

T a t b e s t a n d :

I.

Der am 1997 geborene Kläger ist nach den Feststellungen der Beklagten syrischer Staatsangehöriger, kurdischer Volks- und sunnitischer Religionszugehörigkeit. Er reiste seinen Angaben nach am 07.01.2021 nach Deutschland ein; am 02.03.2021 stellte er einen Asylantrag.

Mit Schreiben vom 15.07.2021 teilte das Landratsamt mit, dass der Kläger seit 14.07.2021 unbekanntem Aufenthalts sei.

Mit Bescheid vom 01.09.2021 stellte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) das Asylverfahren ein, stellte fest, dass der Asylantrag als zurückgenommen gelte (Nr. 1) und stellte fest, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG vorliege (Nr. 2).

Der Kläger sei untergetaucht, weshalb vermutet werde, dass er das Verfahren nicht betreibe. Auf die Begründung des am 08.09.2021 als Einschreiben zur Post gegebenen Bescheids wird Bezug genommen.

II.

Am 14.09.2021 ließ der Kläger Klage erheben und beantragen,

den Bescheid der Beklagten vom 01.09.2021 in Ziffer 1 aufzuheben.

Zur Begründung führt er aus, er sei nicht untergetaucht. Er habe sich im Juli 2021 vier Tage lang bei seiner Schwester, welche im Krankenhaus entbunden und Hilfe gebraucht habe, aufgehalten. Dies habe er vorab mit der Heimleiterin abgesprochen. Nach vier Tagen sei

er zurückgekommen und habe weiter in der Gemeinschaftsunterkunft gelebt. Erst am 10.09.2021 habe man ihm bei einem Termin bei der Ausländerbehörde mitgeteilt, dass er abgemeldet sei. Er sei wieder angemeldet worden und habe eine neue Gestattungsbescheinigung erhalten. Gegen Mitwirkungspflichten habe er nicht verstoßen. Selbst wenn er nicht vier Tage lang die Gemeinschaftsunterkunft habe verlassen dürfen, liege hierin kein Untertauchen im Sinne von § 33 AsylG. Er habe auch nicht gegen eine räumliche Beschränkung oder Wohnverpflichtung verstoßen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Rechtsstreit wurde mit Beschluss vom 21.09.2021 auf den Einzelrichter übertragen.

Die Beteiligten haben ihr Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erklärt; der Kläger mit Schreiben vom 17.03.2022 und die Beklagte mit Schreiben vom 29.03.2022.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands sowie des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird Bezug genommen auf die Gerichts- und die beigezogene Behördenakte (eine pdf-Datei). Sie waren Gegenstand der Entscheidung.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Über die Klage konnte das Gericht ohne mündliche Verhandlung entscheiden, nachdem die Beteiligten ihr Einverständnis hierzu erklärt haben (vgl. § 101 Abs. 2 VwGO). Die Entscheidung ergeht durch den Einzelrichter weil der Rechtsstreit auf diesen übertragen worden ist (vgl. § 76 Abs. 1 AsylG).

Die zulässige Klage ist begründet.

1. Die Einstellung des Verfahrens ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO, da ein Fall der fiktiven Antragsrücknahme nach § 33 Abs. 1 AsylG nicht vorliegt.

Gemäß § 33 Abs. 1 AsylG gilt der Asylantrag als zurückgenommen, wenn der Ausländer das Verfahren nicht betreibt. Das Nichtbetreiben wird gemäß § 33 Abs. 2 Satz 1 AsylG in den dort genannten Fällen gesetzlich vermutet. Diese Vermutung gilt nach Satz 2 der Vorschrift aber

dann nicht, wenn unverzüglich nachgewiesen wird, dass das Versäumnis auf Umstände zurückzuführen war, auf die der Asylbewerber keinen Einfluss hatte. Gemäß § 33 Abs. 4 AsylG sind die Betroffenen auf diese Rechtsfolge schriftlich und gegen Empfangsbekanntnis hinzuweisen.

Die Rücknahmefiktion bei bestimmten Verhaltensweisen eines Asylantragstellers tritt seit der Neuregelung des § 33 AsylG anlässlich des sog. "Asylpaket II" durch das Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 390) nunmehr stets und ohne das frühere Erfordernis einer Betreibensaufforderung kraft Gesetzes ein. Der Asylantrag gilt als zurückgenommen, wenn der Antragsteller das Verfahren nicht betreibt. Die sich aus § 32 AsylG ergebende Folge der Einstellung des Asylverfahrens wegen (fingierter) Antragsrücknahme ist zwingende gesetzliche Folge, so dass bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Pflicht zur Einstellung des Verfahrens besteht, die der Möglichkeit der Sachentscheidung vorgeht. Die Entscheidung des Bundesamtes hierüber ist rein deklaratorisch. Die Neufassung der Vorschrift von 2016 diene vor allem dem Zweck, in Fällen fehlender Mitwirkungsbereitschaft des Ausländers das Bundesamt von der Weiterführung dieser Asylverfahren zu entlasten. Dieser Entlastungseffekt tritt insbesondere im Fall des Untertauchens ein, der nach früherem Recht wegen der insoweit erforderlichen gesonderten Aufforderung durch das Bundesamt, das Asylverfahren zu betreiben, erheblichen zusätzlichen Aufwand verursacht und für Verzögerungen im weiteren Verfahrensablauf gesorgt hat (vgl. BVerwG, U. v. 15.04.2019 - 1 C 46/18 -, juris - unter Bezugnahme auf die Gesetzesbegründung BT-Drucks. 18,7538, S. 16.).

Im Hinblick auf den Ausnahmecharakter und die weitreichenden Konsequenzen der Vorschrift dürfen die Anforderungen an das Verhalten eines Schutzsuchenden, mit dem dieser sein fortbestehendes Interesse an einer behördlichen Sachentscheidung zum Ausdruck bringen muss, jedoch nicht überspannt werden. Dieser schon für die Vorgängerregelung des § 33 AsylG in Anlehnung an die gerichtliche Betreibensaufforderung formulierte Maßstab (vgl. BVerwG, U. v. 05.09.2013 - 10 C 1/13, - juris) gilt auch für die Neuregelung des § 33 AsylG, mit Blick auf den dort vorgesehenen Automatismus sogar in besonderem Maße. Ebenso wie die früher erforderliche Betreibensaufforderung einen bestimmten Anlass voraussetzte, der geeignet war, Zweifel an dem Bestehen oder Fortbestehen des Sachentscheidungsinteresses zu wecken, ist auch nach der Neuregelung ein konkreter Anlass erforderlich, der den sicheren Schluss zulässt, dass dem Ausländer an einer Sachentscheidung über sein Asylbegehren in Wahrheit nicht mehr gelegen ist (vgl. BVerfG, B. v. 27.10.1998 - 2 BvR 2662/95 -, juris).

Die vorgenannten Voraussetzungen für die Vermutung des Nichtbetreibens liegen hier nicht vor. Das Bundesamt konnte vielmehr mangels tatsächlicher Anhaltspunkte hierfür nicht davon ausgehen, dass der Kläger untergetaucht war.

Ein Ausländer gilt als untergetaucht im Sinne von § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AsylG, wenn er für die staatlichen Behörden nicht auffindbar ist; das Bundesamt hat diesen Sachverhalt in der Akte zu dokumentieren (BT-Drs. 18/7538 S. 16 f.). Der Begriff des Untertauchens erfasst dabei nicht nur dem Wortlaut entsprechend ein planvolles Verhalten, welches das Ziel verfolgt, für die zuständige Behörde nicht erreichbar oder auffindbar zu sein, sondern - entsprechend Artikel 28 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b) der RL 2013/32/EU (Asylverfahrensrichtlinie) - auch alle Fälle, in denen die Betroffenen nicht erreichbar sind, weil der konkrete Aufenthaltsort nicht bekannt ist (vgl. VG Aachen, Gerichtsbescheid vom 10.03.2021 - 5 K 1407/20.A -, juris).

Ob sich diesen Formulierungen entnehmen lässt, dass das Bundesamt vor einer Verfahrenseinstellung zunächst versuchen muss, den aktuellen Aufenthaltsort des Antragstellers durch Rückfragen bei der Ausländerbehörde und anderen öffentlichen Stellen (Einwohnermeldeamt, Sozialamt etc.) von sich aus zu ermitteln (vgl. Marx, AsylG, § 33 Rn. 14 m. w. N.), ist umstritten. Von einer Unauffindbarkeit und damit einem Untertauchen im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 2 AsylG kann aber nicht mehr die Rede sein, wenn etwa das Bundesamt anderweitig Kenntnis von dem (neuen) Wohnort des Ausländers erlangt oder wenn auf einfachste Nachforschung der aktuelle Aufenthaltsort hätte ermittelt werden können, dies aber unterlassen wird (vgl. VG Augsburg, U. v. 17.03.2017 - Au 3 K 16.32041 -, juris ; VG München, U. v. 05.12.2017 - M 23 K 16.33472 -, juris). Vorübergehende Abwesenheit genügt nicht für die Annahme eines Untertauchens, sie muss sich vielmehr über einen nicht unerheblichen Zeitraum erstrecken. Bei der Bestimmung des regelmäßig erforderlichen Mindestzeitraums ist eine Orientierung an § 66 Abs. 1 Nr. 2 AsylG sachgerecht, wonach ein Ausländer zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben werden kann, wenn sein Aufenthaltsort unbekannt ist und er nicht innerhalb einer Woche in die Aufnahmeeinrichtung zurückgekehrt ist (BayVGh, U. v. 19.07.2018 - 4 B 18.30514 -, juris, Rn. 19).

Gemessen an den vorstehenden Kriterien war der Kläger hier zu keinem Zeitpunkt untergetaucht. Vorliegend fehlt es bereits daran, dass Umstände vorliegen, die in tatsächlicher Hinsicht den Schluss zulassen, dass der Kläger unter seiner Adresse nicht erreichbar ist. Der einzige Umstand, auf den sich das Bundesamt insofern beruft, ist die Mitteilung der zuständigen Ausländerbehörde vom 15.07.2021. Aus dieser Mitteilung geht aber nicht hervor, worauf die mitgeteilte Erkenntnis beruht - beispielsweise auf erfolglosen Zustellversuchen o.ä. -, sodass die

tatsächliche Grundlage nicht nachvollziehbar ist; für das Bundesamt hätte sich insofern die Frage aufdrängen müssen, warum insbesondere der Kläger vom streitgegenständlichen Bescheid, der ihm unter der Adresse, unter der er angeblich nicht mehr wohnhaft sein sollte, zugestellt wurde, so rechtzeitig Kenntnis erlangte, dass er die Rechtsbehelfsfristen wahren konnte, dieselbe Adresse nun aber plötzlich nicht mehr richtig sein soll.

Darüber hinaus ist der erforderliche Mindestzeitraum des „Untertauchens“ von einer Woche nicht erreicht. Dem Vorbringen des Klägers, sich lediglich vier Tage lang nicht in der Gemeinschaftsunterkunft aufgehalten zu haben, ist die Beklagte nicht entgegengetreten. Ob der Kläger aufgrund des von ihm vorgetragenen kurzfristigen Aufenthalts bei seiner Schwester gegebenenfalls gegen die Wohnverpflichtung nach § 47 AsylG verstoßen hat, ist für die Bewertung, ob er untergetaucht war, gänzlich unerheblich.

2. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO in Verbindung mit § 83b AsylG.
3. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 und Abs. 2 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thüringer Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen oder nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez.: Riemann